

Antidiskriminierungsrichtlinie der Stadt Oberursel (Taunus)

Präambel

Die Gleichheit vor dem Gesetz und der Schutz aller Menschen vor Diskriminierung ist ein allgemeines Menschenrecht. Mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) hat die Bundesgesetzgebung im Jahr 2006 eine umfassende Grundlage für den Schutz vor Diskriminierung geschaffen. Die Stadt Oberursel (Taunus) konkretisiert die sich daraus für die Stadtverwaltung ergebenden Verpflichtungen in einer Antidiskriminierungsrichtlinie. Sie soll jede Form der Diskriminierung von Einwohnenden durch Bedienstete unterbinden.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die gesamte Stadtverwaltung Oberursel (Taunus). Darunter werden verstanden:

- alle Organisationseinheiten der Verwaltung (Verwaltung),
- alle städtischen (öffentlichen) Einrichtungen (Einrichtungen),
- der Eigenbetrieb Bau- und Service Oberursel (Taunus) -BSO- (Eigenbetrieb).

§ 2 Diskriminierungsverbot

Niemand darf aus Gründen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Hautfarbe, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner Religion, seiner politischen Ansichten oder seiner Weltanschauung, seiner Behinderung, seines Alters oder seiner sexuellen Identität unmittelbar oder mittelbar benachteiligt werden.

§ 3 Begriffsbestimmung

(1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person wegen eines in § 2 genannten Grundes eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

(2) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen wegen eines in § 2 genannten Grundes gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.

(3) Eine Belästigung ist eine Benachteiligung, wenn unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem in § 2 genannten Grund im Zusammenhang stehen, bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

(4) Eine Diskriminierung liegt auch dann vor, wenn eine Person aufgrund einer besonderen persönlichen Beziehung zu einer Person, auf die die Gründe von § 2 zutreffen, weniger günstig behandelt wird. Eine besondere persönliche Beziehung liegt im Falle einer Verwandtschaft, Schwägerschaft, Ehe oder Lebenspartnerschaft zwischen den Personen vor.

§ 4 Zuständigkeit

Für die Bearbeitung und Dokumentation von Beschwerden und Hinweisen nach § 2 ist die Antidiskriminierungsstelle zuständig.

§ 5 Personal

Bei allen personellen Maßnahmen, insbesondere im Rahmen von Einstellungen, Beförderungen oder Umsetzungen dürfen die in § 2 genannten Gründe nur in Anwendung entsprechender rechtlicher Regelungen berücksichtigt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 03.07.2025

Antje Runge
Bürgermeisterin